



Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Bremenports GmbH & Co. KG  
Am Strom 2  
27568 Bremerhaven

**Amt Wasser- und Abfallwirtschaft**  
Straßenbau, Gewässerbau

**Auskunft erteilt**  
Herr Rieser  
**Dienstgebäude**  
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven  
**Zimmer-Nr.**  
413  
**Telefon-Durchwahl**  
04721 66-2519  
**Telefax-Durchwahl**  
04721 66-270652  
**E-Mail**  
j.rieser@landkreis-cuxhaven.de

**Ihr Zeichen und Tag**

**Mein Zeichen**

**Datum**

66.11  
663210- 80- 0045

15.06.2015

## Plangenehmigung

gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

für die

naturnahe Umgestaltung der Billerbeek (Gewässer II. Ordnung) zwischen  
der Station 3+190 und 8+190

in der SG Hambergen

im Landkreis Osterholz

sowie

in der Gemeinde Beverstedt

im Landkreis Cuxhaven

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Mo - Fr 08 00 - 12 00 Uhr  
Mo - Do 13 30 - 15 30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung  
Zulassungsstelle Soziale Leistungen  
www.landkreis-cuxhaven.de

**Kontakt**

Telefon (04721) 66 0  
Telefax (04721) 66 20 40  
info@landkreis-cuxhaven.de  
www.landkreis-cuxhaven.de

**Bankverbindungen**

Weser-Elbe Sparkasse  
Stadtsparkasse Cuxhaven  
Volksbank Stade-Cuxhaven eG  
Postbank Hamburg

**IBAN**

DE79 2925 0000 0155 0005 51  
DE95 2415 0001 0000 1000 08  
DE10 2419 1015 0123 6180 00  
DE52 2001 0020 0093 6262 04

**BIC**

BRLADE21BR S  
BRLADE21CUX  
GENODEF1SDE  
PBKDEFF

## I. Entscheidung

Im anhängigen Plangenehmigungsverfahren gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>1</sup> und § 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)<sup>2</sup> betreffend der Herstellung von wasserbaulichen Maßnahmen,

Antragsteller:                    bremenports GmbH & Co. KG  
     – im Folgenden Genehmigungsinhaber genannt –

wird auf Antrag des Genehmigungsinhabers vom 29.01.2013 sowie der Überarbeitung vom 08.10.2013 die Plangenehmigung erteilt, die nachfolgend im Einzelnen genannten Maßnahmen durchzuführen:

- Naturnahe Umgestaltung der Billerbeck (Gewässer II. Ordnung) zwischen Station 3+190 und 8+190

Die Baumaßnahme wird nach Maßgabe der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen auf den Flurstücken und Flur gemäß Anlagen 46 bis 50 in den Gemarkungen Bokel, Stubben, Axstedt und Oldendorf genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Genehmigungsinhaber.

## II. Maßgebliche Unterlagen

Die Plangenehmigung umfasst folgende vom Genehmigungsinhaber zur o. g. Plangenehmigung eingereichte Unterlagen, soweit sie sich auf die in diesem Bescheid zugelassene Baumaßnahme beziehen:

- Antrag
- Erläuterungsbericht
- Ergänzung des Antrags (Verlegung des Sandfanges im Oldendorfer Bach)
- Bericht zu den Änderungen des Kieseinbaus
  
- Pläne
- Kartenübersicht Bestand Biotoptypen 2011/12/13 (Anlage 1)
- Bestand Biotoptypen 2012 Karte 1-1 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 2)
- Bestand Biotoptypen 2011/12/13 Karte 1-2 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 3)
- Bestand Biotoptypen 2011/12/13 Karte 1-3 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 4)
- Bestand Biotoptypen 2011/12/13 Karte 1-4 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 5)
- Bestand Biotoptypen 2012 Karte 1-5 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 6)
- Kartenübersicht Maßnahmenplanung (Anlage 7)
- Maßnahmen zur Entwicklung der Aue Karte 2-1 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 8)
- Maßnahmen zur Entwicklung der Aue Karte 2-2 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 9)
- Maßnahmen zur Entwicklung der Aue Karte 2-3 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 10)
- Maßnahmen zur Entwicklung der Aue Karte 2-4 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 11)
- Maßnahmen zur Entwicklung der Aue Karte 2-5 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 12)
- Übersichtsplan Station<sub>Ist</sub> 7+350 bis 8+300 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 13)
- Übersichtsplan Station<sub>Ist</sub> 6+336 bis 7+350 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 14)
- Übersichtsplan Station<sub>Ist</sub> 5+844 bis 6+650 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 15)
- Übersichtsplan Station<sub>Ist</sub> 5+250 bis 5+950 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 16)

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung

- Übersichtsplan Station<sub>Ist</sub> 4+450 bis 5+300 Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 17)
- Übersichtsplan Oldendorfer Bach Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 18)
- Lageplan Station<sub>Plan</sub> 8+020 bis 8+645 Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 19)
- Lageplan Station<sub>Plan</sub> 7+350 bis 8+020 Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 20)
- Lageplan Station<sub>Plan</sub> 6+680 bis 7+350 Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 21)
- Lageplan Station<sub>Plan</sub> 5+870 bis 6+680 Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 22)
- Lageplan Station<sub>Plan</sub> 5+021 bis 5+870 Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 23)
- Lageplan Station<sub>Plan</sub> 4+214 bis 5+021 Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 24)
- Lageplan Station<sub>Plan</sub> 3+500 bis 4+243 Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 25)
- Lageplan Station<sub>Plan</sub> 3+100 bis 3+550 Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 26)
- Lageplan Oldendorfer Bach Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 27)
- Lageplan Verlegung Stubbengraben Maßstab 1 : 1.000 (Anlage 28)
- Querprofile Station<sub>Plan</sub> 3+100 bis 4+840 Maßstab 1 : 100 (Anlage 29)
- Querprofile Station<sub>Plan</sub> 4+921 bis 6+646 Maßstab 1 : 100 (Anlage 30)
- Querprofile Station<sub>Plan</sub> 6+821 bis 8+683 Maßstab 1 : 100 (Anlage 31)
- Querprofile Bestand Station 3+194 bis 4+481 Maßstab 1 : 100 (Anlage 32)
- Querprofile Bestand Station 4+921 bis 6+646 Maßstab 1 : 100 (Anlage 33)
- Querprofile Bestand Station 6+821 bis 8+683 Maßstab 1 : 100 (Anlage 34)
- Längsschnitt Wasserspiegellage MQ und Q bordvoll  
Station 3+100 bis 8+531 Maßstab 1 : 10.000 / 1 : 100 (Anlage 35)
- Längsschnitt Wasserspiegellage HQ 5 und HQ 50  
Station 3+100 bis 8+531 Maßstab 1 : 10.000 / 1 : 100 (Anlage 36)
- Hydraulische Berechnungen (Anlage 37)
- Berechnungen zum Bodenwasserhaushalt (Anlage 38)
- Lageplan, Längsschnitt, Querprofil Sandfang Graben 29 Maßstab 1 : 250 (Anlage 39)
- Lageplan, Längsschnitt, Querprofil Sandfang Stubbengraben Maßstab 1 : 250 (Anlage 40)
- Lageplan, Längsschnitt, Querprofil Sandfang Oldendorfer Bach Maßstab 1 : 250 (Anlage 41)
- Berechnung der Fließgeschwindigkeit im Gewässerquerschnitt  
(Oldendorfer Bach, Stubbengraben und Graben 29) (Anlage 42)
- Berechnung der Fließgeschwindigkeit in den Sandfängen (Anlage 43)
- Berechnung der Sandfanglänge (Anlage 44)
- Berechnung des Flächenbedarfs der Sandfänge (Anlage 45)
- Grundeigentumsplan Blatt 1 Maßstab 1 : 2.000 (Anlage 46)
- Grundeigentumsplan Blatt 2 Maßstab 1 : 2.000 (Anlage 47)
- Grundeigentumsplan Blatt 3 Maßstab 1 : 2.000 (Anlage 48)
- Grundeigentumsplan Blatt 4 Maßstab 1 : 2.000 (Anlage 49)
- Grundeigentumsverzeichnis (Anlage 50)
- Lage der FFH-Gebiete sowie der gesetzlich geschützten Biotope (Anlage 51)

### III. Nebenbestimmungen

#### Bedingung:

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn vom Landkreis Osterholz, Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG<sup>3</sup> von den Verboten insbesondere des § 30 BNatSchG und des § 44 BNatSchG vorliegen.

Die Befreiungen sind dem Landkreis Cuxhaven, Amt Wasser- und Abfallwirtschaft, Fachgebiet Straßenbau, Gewässerbau vom Genehmigungsinhaber unaufgefordert vorzulegen.

<sup>3</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaft (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung

**Auflagen:****Allgemein**

1. Bei der Durchführung der Baumaßnahme hat der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger hat die Plangenehmigungsbehörde unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten, wenn sich solche anlässlich der Durchführung der zugelassenen Maßnahmen ergeben sollten.
3. Der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger ist folgelastpflichtig für Schäden, die bedingt durch die Baumaßnahmen unbeteiligten Dritten entstehen.
4. Der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger hat nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich beim Landkreis Cuxhaven, Amt Wasser- und Abfallwirtschaft, Fachgebiet Straßenbau, Gewässerbau die Abnahme der Maßnahme schriftlich zu beantragen.
5. Die in grüner Farbe in den Antragsunterlagen des Genehmigungsinhabers vorgenommenen Änderungen sind zu beachten.

**Naturschutzbehörde Bremen**

6. Der Genehmigungsinhaber hat die Ausführungsplanung der beantragten Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde Bremen abzustimmen.
7. Es ist ein ambitioniertes ökologisches Gebietsmanagement zu etablieren, das die Entwicklung von Flora und Fauna der Gewässer-, Grünland-, Röhricht- und Sumpf- sowie Gehölzbiotope im Planungsraum erfasst.
8. Es ist ein biologisches Untersuchungsprogramm zu erarbeiten, abzustimmen und umzusetzen, das auf der Grundlage der Entwicklungsprognose des Erläuterungsberichts auf die wertgebenden Arten und Biotope abstellt.
9. Zur Erreichung der Biotopziele nötigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist ein Pflege- und Entwicklungsplan darzustellen, abzustimmen und umzusetzen.
10. Der Pflege- und Entwicklungsplan ist auf der Grundlage der Erkenntnisse der Untersuchungsergebnisse des Vorjahres jährlich in Abstimmung fortzuschreiben.

**Bauordnungsamt Landkreis Osterholz**

11. Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich der Gemeinde, dem Landkreis Osterholz als untere Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 NDSchG<sup>4</sup>).

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 1978, 517) in der zurzeit geltenden Fassung

### Planungs- und Naturschutzamt Landkreis Osterholz

12. Um eine für die Tier- und Pflanzenwelt schonende Umsetzung der Maßnahmenplanung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubegleitung bei der Ausführung zwingend erforderlich.
13. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des § 30 Biotops GB-OHZ 472 zwischen Stat. 8+683 und 8+521 (geplante Flutrinne) muss die Baumaßnahme und die Bodenabfuhr bodenschonend, möglichst vor Kopf ausgeführt werden.
14. Schützenswerte Pflanzenbestände zwischen Stat. 8+683 und 8+521 wie z. B. Sumpfdotterblumen und Seggenbestände sind schonend zu entnehmen und nach der Bodenmodellierung wieder einzusetzen. Die Ausführungsplanung ist erneut mit der UNB des Landkreises Osterholz abzustimmen.
15. Durch die Betroffenheit der ges. gesch. Biotop GB-OHZ 470 ab Stat. 8+683 ist für die besonders geschützten Amphibien und möglicherweise Neunaugen (Querder) ein günstiger Bauzeittermin (Spätsommer/Herbst) sowie baubegleitende Maßnahmen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen auf ein Minimum beschränkt werden.
16. Das Einbringen des Kiesel und das Zuschütten von Gewässerabschnitten muss bei Wasser- und Lufttemperaturen > 8 Grad C erfolgen.
17. Der Kies ist nicht flächendeckend, sondern abschnittsweise einzubringen, um möglichst viele Invertebraten zu erhalten.
18. Die Gewässersohle ist vor dem Zuschütten von Gewässerabschnitten schonend zu entschlammen.
19. Schützenswerte Tiere wie Fische/Rundmäuler, Amphibien und Weichtiere sind abzusuchen und wieder einzusetzen.
20. Längerer Gewässerabschnitte sind vor dem Zuschütten elektrisch abzufischen.
21. Der einzubringende Kies ist nur aus standort- und naturraumtypisches, geogenes, glaziofluvialtilles Material zu verwenden, das frei ist von organischen Anhaftungen (keine Kartoffelsteine!). Dabei darf kein gebrochenes Material, sondern nur ungebrochener, runder Kies eingebracht werden.
22. Der Korngrößenanteil des Kiesel ist mit dem Dezernat Binnenfischerei des LAVES Niedersachsen abzustimmen. Die Ausführungsplanung ist erneut mit der UNB LK OHZ abzustimmen.
23. Die Anlage des Stillgewässers zwischen Stat. ca. 7+360 und 7+206 ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit der UNB des LK OHZ abzustimmen.

### Bodenschutzbehörde Landkreis Osterholz

24. Es ist eine Mindestuntersuchung des Bodens nach LAGA M 20, Teil II (TR Boden), Tab. II., 1.2-1, erforderlich.
25. Weiter sind ca. 58 Sondierungen und ca. 36 Mischproben vorzunehmen.

26. Für Bachsedimente aus einer Zwischenlagerung sind je nach Menge einschließlich Sohlriegel ca. 30 Proben erforderlich. Weitere Details sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osterholz unter Tel.: 04791 / 930297 abzustimmen.

#### Umweltamt Landkreis Osterholz

27. Im Bereich der geplanten Flutrinnen muss die Gewässersohle vor rückläufiger Erosion geschützt werden.
28. Bei den Flutrinnen als auch bei den Abgrabungen und Aufweitungen ist darauf zu achten, dass sie sich nicht nachteilig auf die Eigendynamik durch Veränderung der Fließgeschwindigkeit des Gewässers auswirken und es zu Ablagerungen und Auflandungen kommt.

#### Wasserwirtschaft Landkreis Cuxhaven

29. Der Baubeginn ist dem Amt Wasser- und Abfallwirtschaft, Fachgebiet Straßenbau, Gewässerbau mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
30. Der Genehmigungsinhaber hat die Baumaßnahme so anzulegen, dass Flächen außerhalb der Baumaßnahme uneingeschränkt in der bisherigen Form bewirtschaftet und entwässert werden können.
31. Die Baustelleneinrichtung und Bauausführung muss so angelegt werden, hergerichtet und betrieben werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers und des Gewässers von ihr nicht ausgehen kann.
32. Sofern sich negative Auswirkungen durch die Sohlanhebung des Gewässers auf Anlieger ergeben, sind diese entweder durch Entschädigungen auszugleichen oder durch eine Modifikation der Maßnahme durch den Genehmigungsinhaber rückgängig zu machen.
33. Um nach Herrichtung der Flutrinnen und vor Ausbildung einer stabilisierenden Vegetation einen Sandabtrag im Hochwasserfall zu vermindern, muss zur Sohlstabilisierung während dieser Phase eine aus verrottbaren Material (Holz, Weidengeflecht etc.) bestehende Sohlsicherung eingebaut werden.
34. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Landkreises Cuxhaven zu informieren, und zwar während der Dienstzeiten unter Tel.: 04721/660; außerhalb der Dienstzeiten über die Integrierte Regionalleitstelle Unterweser-Elbe (Tel.: 0471/95897-0).
35. Der Genehmigungsinhaber hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit allen Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträgern (insbesondere den Strom-, Wasser-, Gas- und Telekommunikationsversorgern sowie Anbietern von Kabelfernsehen), deren Leitungsnetze durch das Bauvorhaben berührt werden können, in Verbindung zu setzen und alle Einzelfragen zu klären. Eventuell vorhandene Leitungen sind zu beachten und zu sichern.
36. Der Genehmigungsinhaber muss vor Baubeginn die vorgesehenen Transportstrecken einvernehmlich mit den betroffenen Straßenbaulastträgern abgestimmt haben.
37. Beim Abtransport des Bodens von der Maßnahmenfläche ist sicher zu stellen, dass die öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege jederzeit uneingeschränkt nutzbar sind.

### Naturschutz Landkreis Cuxhaven

38. Auf der Grundlage der wasserrechtlichen Plangenehmigung ist für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen an der Billerbeck, vor deren Umsetzung, vom Genehmigungsinhaber eine detaillierte Maßnahmenplanung in Form einer mit der UNB des Landkreises Cuxhaven abzustimmenden „Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP)“ zu erstellen. Die abgestimmte abschließende LAP wird Gegenstand der wasserrechtlichen Plangenehmigung.
39. Die Bereiche der „Gesetzlich geschützten Biotope“ und „Geschützten Landschaftsbestandteile“, die zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt werden, sind ebenso wie die hierfür erforderlichen Kompensationsmaßnahmen – innerhalb der Projektmaßnahmen – in der LAP zu bilanzieren und lagegenau darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf der amtlichen ALKIS-Datengrundlage darzustellen.
40. Die im Gewässer-Entwicklungskonzept als „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ titulierten Maßnahmen sind vom Genehmigungsinhaber für die Eintragung in das von der zuständigen UNB zu führende Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG in der zu erstellenden LAP auf der amtlichen ALKIS-Datengrundlage darzustellen.
41. Im Rahmen der LAP sind insbesondere die konkreten Ausgestaltungen der genehmigten Maßnahmen mit Bauzeitenplänen, der Berücksichtigung der Entnahme und Umsiedlung planungs-artschutzrelevanter Pflanzen- und Tierarten in artspezifisch geeignete Habitate, Saatgutmischungen u.v.m. darzustellen.
42. Das Einbringen der Kieslagen auf die Gewässersohle sowie die vorherige Entnahme des sandigen und schlammigen Sohlsubstrates, das Verfüllen von Grabenabschnitten u.a. sind im Rahmen der Aufstellung der LAP hinsichtlich der komplexen Berücksichtigung der artschutzrechtlichen Relevanz kontinuierlich mit der UNB des Landkreises Cuxhaven abzustimmen.
43. Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat zu erfolgen. Spätestens mit der Baubeginnanzeige für die vorbereitenden baulichen Maßnahmen ist der UNB des Landkreises Cuxhaven die ÖBB schriftlich zu benennen.
44. Der Verbleib des Bodenaushubes ist in der LAP detailliert mit Standort- und Maßnahmenangaben darzustellen. Sofern eine Klärung des Bodenverbleibes im abschließenden LAP noch nicht abschließend möglich ist, ist zur Vermeidung von indirekten Beeinträchtigungen (Verfüllung von Feuchtsenken und Gräben, Übererdung von Moorstandorten, etc.) der Verbleib des Bodenaushubes vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme mit der UNB des Landkreises Cuxhaven abzustimmen.

### Archäologische Denkmalpflege Landkreis Cuxhaven

45. Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde angeschnitten werden, ist unverzüglich die Archäologische Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven, Tel.: 04745 / 94390 zu verständigen.
46. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune

47. Es muss weiterhin eine maschinelle Gewässerunterhaltung im Bedarfsfall möglich sein, dafür ist nach § 7 der Verbandssatzung ein einseitiger 5 m breiter Unterhaltungstreifen freizuhalten.
48. Es ist sicherzustellen, dass sich durch die geplanten Maßnahmen der Unterhaltungsaufwand für den Verband nicht erhöht.
49. Sollte sich widererwartend herausstellen, dass die Unterhaltung der geplanten Sandfänge aufwendiger ist, sind diese Mehrkosten nach § 75 NWG vom Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
50. Für die neu angelegten Flutrinnen u. ä. ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger unterhaltungspflichtig.
51. Gehölze die im Zuge der Maßnahme neu gepflanzt werden, sind durch den Genehmigungsinhaber und dessen Rechtsnachfolger zu pflegen und wenn erforderlich zurückzuschneiden.
52. Bei der baulichen Umsetzung der Maßnahme muss zu jederzeit ein schadloser Wasserabfluss in der Billerbeck gewährleistet sein.
53. Die Abzweigungen sowie die Zusammenflüsse der Flutrinnen mit der Billerbeck sind so zu gestalten, dass sich keinerlei Abflusshindernisse in der Billerbeck ergeben.
54. Die gesamte Ausführungsplanung ist mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.
55. Der Beginn sowie die Fertigstellung der geplanten Maßnahme sind dem Unterhaltungsverband rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Zudem ist der Verband über den aktuellen Stand während der Baumaßnahme zu informieren.
56. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine gemeinsame Abnahme mit dem Unterhaltungsverband durchzuführen.

**Auflagenvorbehalt:**

Die Plangenehmigungsbehörde behält sich vor, nachträglich zusätzliche Auflagen festzulegen.

**IV. Hinweise**

1. Auf die Verkehrssicherungspflicht des Genehmigungsinhabers gemäß § 16 NBauO<sup>5</sup> wird hingewiesen.
2. Die Plangenehmigung berechtigt nicht auf das Eigentum Dritter zu zugreifen. Entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen wären vor Baubeginn einzuholen.
3. Erschwert sich durch die Maßnahme die Unterhaltung der Gewässer II. oder III. Ordnung, so kann der Unterhaltungspflichtige gemäß § 75 NWG die Mehrkosten dem Verursacher in

---

<sup>5</sup> Niedersächsische Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) in der zurzeit geltenden Fassung

Rechnung stellen. Anstelle des Ersatzes der Mehrkosten kann der Genehmigungsinhaber die Arbeiten nach Anweisung des Unterhaltungspflichtigen selber durchführen.

4. Bezüglich der Rodung der Hybridpappeln außerhalb des Plangebietes kommt seitens des LK OHZ der Hinweis, dass die Pappeln aus artenschutzrechtlicher Sicht als Brut- und Nahrungsbäume für verschiedene Spechtarten und als Höhlenbäume für Fledermäuse zumindest teilweise erhalten bleiben sollten.
5. Der Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune übernimmt keine Garantie für die Einhaltung von Wasserständen in der Billerbeck.
6. Die erforderliche Ausnahme/Befreiung entsprechend § 30 / § 67 BNatSchG wird nach der Vorlage der mit der UNB des Landkreises Cuxhaven abzustimmenden LAP in Aussicht gestellt.
7. Hinsichtlich des Antrages auf „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 16 BNatSchG“ ist zu bedenken, dass aufgrund der Anwendung der Handlungsanleitung (IUP 2006) nur „Bremische“ Eingriffsvorhaben herangezogen werden können.

## V. Begründung

### Allgemeine Begründung:

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG)<sup>6</sup> eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann gemäß § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG wird die Plangenehmigung erteilt, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Nach § 68 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG<sup>7</sup> kann ein Planfeststellungsbeschluss unterbleiben, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Gemäß § 70 WHG i.V.m. § 109 NWG wird die Plangenehmigung erteilt, wenn gewährleistet ist, dass das Vorhaben mit dem Wasserrecht, dem öffentlichen Baurecht, dem Naturschutzrecht und sonstigem öffentlichem Recht vereinbar ist. Die Plangenehmigung ersetzt sonstige nach dem Wasserrecht notwendige und enthält die nach dem Niedersächsischen Baurecht erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)<sup>8</sup> erforderlichen Genehmigungen.

<sup>6</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>7</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>8</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. I Nr. 6/2010) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Genehmigungsinhaber hat mit Datum vom 29.01.2013 sowie der Überarbeitung vom 08.10.2013 die Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung der o. g. wasserbaulichen Maßnahmen beantragt. Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens konnte zugunsten einer Plangenehmigung verzichtet werden, da für die Maßnahme gemäß NUVPG eine UVP-Pflicht nicht besteht.

#### **Begründung der Nebenbestimmungen:**

##### **Bedingung:**

Die Bedingung ist in die Genehmigung aufgenommen worden, um den Belangen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz Rechnung zu tragen. Da die vorliegende Planung nur sehr allgemeine Aussagen zu den Beeinträchtigungen und möglichen Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der geschützten Tiere und Biotope enthält, konnte keine pauschale Befreiung befürwortet werden. Um eine Befreiung zu erteilen, ist eine konkrete Benennung der Beeinträchtigung sowie der geplanten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. In der Ausführungsplanung sind diese zu konkretisieren und erneut mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz abzustimmen. Zudem ist die Aufnahme der Bedingung notwendig, um die Festlegungen in den Antragsunterlagen abzusichern sowie den auszugleichenden Eingriff Rechnung zu tragen.

##### **Auflagen:**

Die Auflagen begründen sich aus der Vorsorgepflicht der Wasserbehörde bezüglich der zu erteilenden Plangenehmigung und soweit Träger öffentlicher Belange von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind, ist die Planung mit ihnen abgestimmt worden bzw. sind deren Stellungnahmen in die erstellten Antragsunterlagen oder in Form von Auflagen eingeflossen.

Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange ergab, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme geäußert wurden.

##### **Auflagenvorbehalt:**

Der Auflagenvorbehalt unter III. der Plangenehmigung ist zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Unteren Wasserbehörde und gleichzeitig Plangenehmigungsbehörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, dem Ausbauunternehmer nachträgliche Auflagen/Maßgaben aufzuerlegen, um mögliche zum Zeitpunkt der Plangenehmigung nicht erkennbare negative Wirkungen auf die Wasserwirtschaft oder Rechte Dritter entgegen zu wirken. Weiterhin muss der Plangenehmigungsbehörde die Möglichkeit offen gelassen werden, nachträglich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen, sofern sich im Zuge der Baumaßnahme herausstellt, dass diese notwendig werden. Die Zulässigkeit dieses Auflagenvorbehaltes ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Die Plangenehmigung war somit mit den o. g. Auflagen zu erteilen.

## VI. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühren dieser Plangenehmigung werden auf

**4.423,50 Euro**

festgesetzt.

Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Gebühr für die wasserrechtliche Entscheidung	=	2.033,50 €
Gebühr für die Stellungnahme LK OHZ	=	1.020,00 €
Gebühr naturschutzfachliche Stellungnahme LK Cux	=	1.160,00 €
Auslagen	=	<u>210,00 €</u>
	<b>Σ</b>	<b><u>4.423,50 €</u></b>

Bitte überweisen Sie den oben genannten Gesamtbetrag **bis zum 17.07.2015** an die Kreiskasse des Landkreises Cuxhaven auf eines der angegebenen Konten unter Angabe der Beleg-Nr. **WAS6611506699**, da der Betrag sonst nicht ordnungsgemäß verbucht werden kann.

## VII. Begründung der Kostenfestsetzung

### **Begründung der Kostenentscheidung für die wasserrechtliche Entscheidung:**

Die Erteilung von Plangenehmigungen liegt in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde. Die hierdurch entstandenen Verwaltungskosten sind dem Landkreis Cuxhaven von Ihnen, als demjenigen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat, gemäß den §§ 1, 3, 5 und 13 NVwkostG<sup>9</sup> in Verbindung mit der lfd. Nummer 96.2.1.3 des Kostentarifes der AllGO<sup>10</sup> zu erstatten.

Hierbei wurde ausschließlich der Aufwand geltend gemacht, der dem Landkreis Cuxhaven bei der Erstellung der Plangenehmigung entstanden ist.

Die Gebühr für die Erteilung einer Plangenehmigung liegt gemäß Nummer 96.2.1.3 des Kostentarifs der AllGO bei einem Wert der Anlage, der mehr als 300.000 €, aber nicht mehr 1.000.000 € beträgt bei 1.000,00 € zuzüglich 0,15 v. H. des 300.000 € übersteigenden Wertes. Da Sie 989.000,00 € als Herstellungskosten angegeben haben, war eine Gebühr von 2033,50 € festzusetzen.

<sup>9</sup> Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit gültigen Fassung

<sup>10</sup> Allgemeine Gebührenordnung vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit gültigen Fassung

**Begründung der Kostenentscheidung für die baurechtliche, naturschutzfachliche, bodenschutzrechtliche und umweltrechtliche Stellungnahme der Landkreise Osterholz und Cuxhaven:**

Schließt eine nach dem Kostentarif gebührenpflichtige Amtshandlung eine andere gebührenpflichtige Amtshandlung gemäß § 1 Abs. 6 AllGO ein, so ist die Gebühr nach dem Kostentarif zuzüglich eines Betrages in Höhe der für die eingeschlossene Amtshandlung sonst zu erhebenden Gebühr zu bemessen, soweit im Kostentarif nichts anders bestimmt ist.

Die Erstellung der einzelnen Stellungnahmen liegt in der Zuständigkeit des Landkreises Osterholz. Die hierdurch entstandenen Verwaltungskosten sind dem Landkreis Osterholz von Ihnen, als demjenigen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat, gemäß den §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Nr. 2b und § 1 Abs. 4 Nr. 3b AllGO zu erstatten.

Hierbei wurde ausschließlich der Aufwand geltend gemacht, der dem Landkreis Osterholz bei der Erstellung der Stellungnahmen entstanden ist.

**Begründung der Kostenentscheidung der Auslagen:**

Gemäß § 13 Abs. 1 sowie Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sind als Auslagen insbesondere die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten geltend zu machen. Gemäß § 3 BRKG<sup>11</sup> steht einem Dienstreisenden eine Wegstreckenentschädigung zu. Der Kilometersatz von 0,30 € ergibt sich aus § 5 Abs. 2 BRKG. Für 700 km Fahrstrecke sind folglich Fahrtkosten in Höhe von 210,00 € zu erstatten.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Rieser

Anlage

---

<sup>11</sup> Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. S. 1418) in der zurzeit gültigen Fassung